# STADT ZOSSEN

## BESCHLUSS-NR. 012/22

## **VORLAGE**

## öffentlich

von: Bauamt

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschafts- förderung	Ordnungsamt
1 1 2 2	I				

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	ТОР
Ortsbeirat Nächst Neuendorf		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	09.02.2022	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	02.03.2022	Entscheidung		Ö

## Betreff:

Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 06/01 "Am Mittelweg" - Flur 1, Flurstück 342/73, Gemarkung Nächst Neuendorf

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Befreiung von: der Baugrenze, der Hauptfirstrichtung, der Dachform, der zulässigen GRZ und dem Fensterformat für das Flurstück 342/73 in der Flur 1, Gemarkung Nächst Neuendorf.

Mitwir	kungsverbot	gem. §	22	BbgKVerf	
Χ	besteht nicht		b	esteht für	

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

## Begründung:

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP), "Am Mittelweg" werden beantragt:

- 1.) Befreiung von der Festsetzung der Hauptfirstrichtung
- 2.) Befreiung von der Festsetzung der Dachform
- 3.) Befreiung von der Festsetzung der zulässigen GRZ
- 4.) Befreiung von der Festsetzung des Fensterformats zum öffentlichen Raum

#### Zu. 1.)

Laut VEP ist die Hauptfirstrichtung der Längsrichtung der Baugrenze festgesetzt. Das Wohnhaus soll parallel zur Erschließungsstraße errichtet werden. Grund ist die optimale Ausnutzung des Baugrundstücks.

### Zu 2.)

Laut VEP sind alle im Plangebiet zu bauenden Häuser mit Satteldächern zu errichten. Das Wohnhaus soll mit einem Krüppelwalmdach errichtet werden. Bei dieser Dachform bleibt der Giebel wie beim Satteldach erkennbar und wird weiterhin zur Beleuchtung des Dachgeschosses mit Tageslicht herangezogen. In der Umgebung wurden bereits Häuser mit gleicher abweichender Dachform gebaut. Somit fügt sich das geplante Gebäude in die Umgebungsbebauung ein.

#### Zu 3.)

Laut VEP wird die zulässige GRZ I um 0,06 und die GRZ II um 0,09 überschritten. Wir bitten um Befreiung dieser Festsetzung, da die Bauherren bereits in der Größe des Grundstückes und in der Beschränkung durch die vorhandenen Baugrenzen betroffen sind. Das Haus wird in der bebaubaren Fläche geplant und hält alle nötigen Grenzabstände ein.

#### Zu 4.)

Laut VEP sollen die zum öffentlichen Bereich orientierten Fenster im stehenden Format (Verhältnis 2:3) eingebaut werden. Die straßenseitigen Fensteröffnungen sollen im stehenden und im liegenden Format errichtet werden. Durch die zweiflügelige Ausbildung der liegenden Formate wird optisch ein stehendes Format (senkrechter Fensterflügel) jedoch abweichend zum Verhältnis 2:3 ausgebildet.

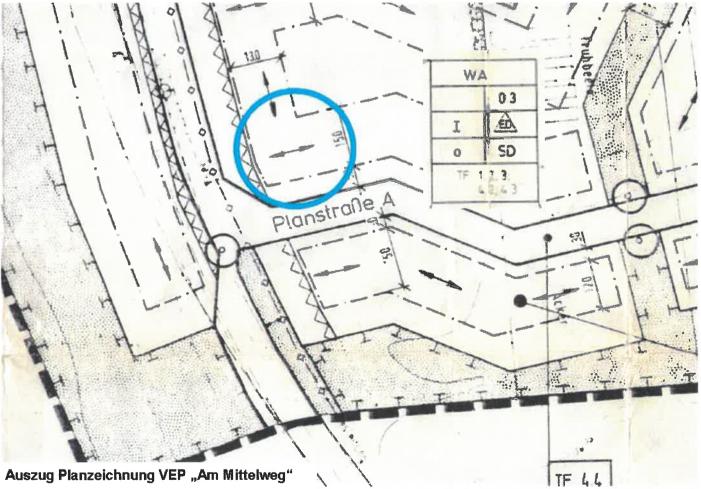
Die Durchführung des VEP Nr. 06/01 würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte gegenüber den Bauherren führen.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und verletzt nicht die nachbarlichen Interessen. Wir hoffen auf eine positive Zustimmung und bitten Sie hiermit unseren Antrag wohlwollend zu prüfen und freizugeben.

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>	
	Ja Nein _X_
Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	Ja Nein
Finanzierung: Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	
	f. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) t. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt

Anlagen: Lage im Raum Auszug Planzeichnung VEP "Am Mittelweg"
Ausschnitt zu den baugestalterischen Festsetzungen Ausschnitt amtl. Lageplan Ansichten





#### 3 Dachformen

Alle im Plangebiet zu bauenden Häuser sind mit Satteldächern zu errichten. Der Neigungswinkel der Dachhälften muß zwischen 38° und 48° betragen.

Garagen und Nebenanlagen sollen eine Mindestdachneigung von 15 besitzen.

#### 4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Summe der Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf zusammen 1/3 der gesamten Trauflänge des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

#### 5 Hauptfirstrichtung

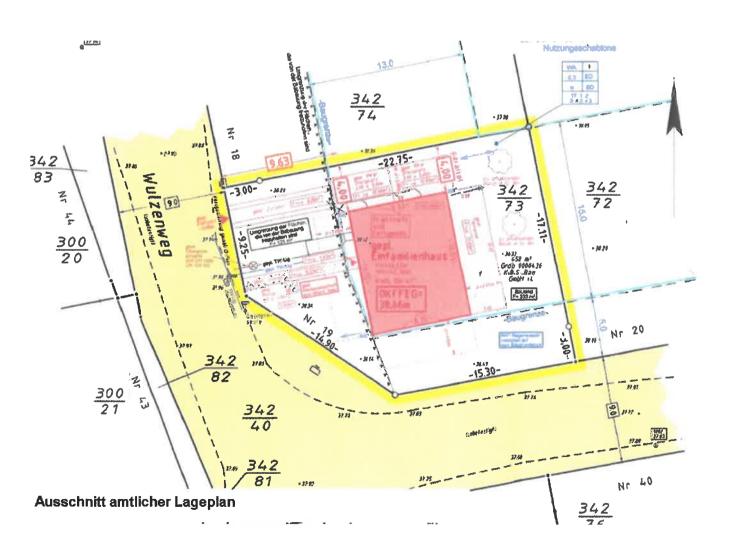
Die Hauptfirstrichtung ist parallel der Längsrichtung der Baugrenzen zu errichten. Sie gilt nicht für

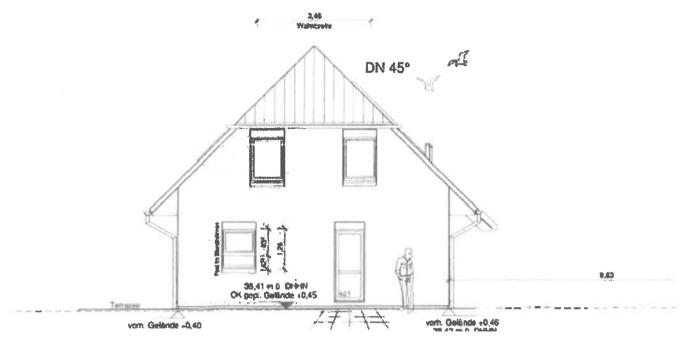
- untergeordnete Gebäudeteile an Hauptgebäuden
- für Gebäude als Nebenanlage gem. § 14 BauNVO
- für Garagen gem. § 12 BauNVO

### 6 Gestaltung der Gebäude

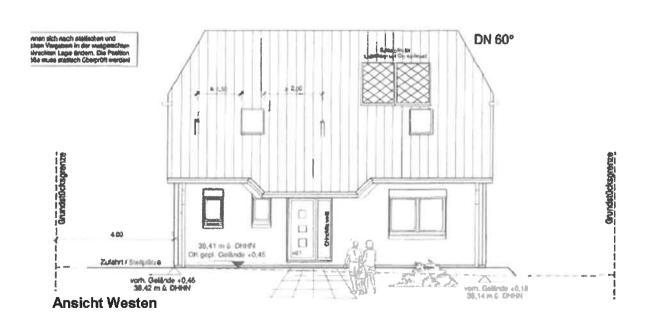
Die zum öffentlichen Bereich orientierten Fenster sind in stehendem Format (Verhältnis 2:3) einzubauen. Der mittig angelegte Eingangsbereich ist dem Straßenraum zuzuordnen.

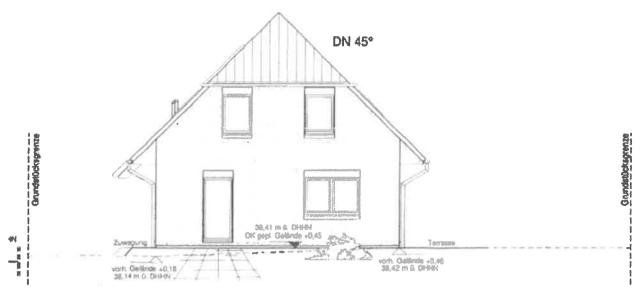
## Ausschnitt zu den baugestalterischen Festsetzungen





**Ansicht Norden** 





Ansicht Süden

